

per Mail

Samtgemeinde Fintel
Gemeinde Lauenbrück
PGN ROW

Bearbeitet von
Herrn Schröder

Durchwahl
04261 983-2701

E-Mail
reinhard.schroeder@lk-row.de

Mein Zeichen
63/

Ihr Zeichen
vom 28.02.2022

Rotenburg (Wümme)
10.06.2022

Bauleitplanung in Lauenbrück

54. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Lauenbrück“

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

1. Bauleitplanerische Stellungnahme

Die eingereichten Unterlagen reichen für eine umfassende Stellungnahme bei einer Planung von dieser Tragweite nicht aus. Es fehlen Ausführungen zur Standortalternativenprüfung, zum gesamtträumlichen Nutzungskonzept, sowie Aussagen zu den Kriterien einer positiven Planung bzw. zur Nichtberücksichtigung der übrigen Flächen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf auch meine mündlichen Ausführungen vom 17.02.2022.

Der Rechtsbegriff der Grundflächenzahl ist hinreichend bestimmt (siehe u.a. § 19 Abs. 1 und 2 BauNVO). Ermessens- oder Beurteilungsspielräume bzw. Möglichkeiten für kreative Auslegungen dieses Begriffes hat der Gesetzgeber bislang nicht eröffnet, insofern ist der gesamte, von baulichen Anlagen überdeckte Bereich anzurechnen.

2. Regionalplanerische Stellungnahme

Die Bauleitplanung steht nicht mit § 1 Abs. 4 BauGB in Einklang, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Das RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (W.) stellt für den maßgeblichen Bereich ein „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ dar. Das LROP Niedersachsen 2017 trifft hierzu unter Ziffer 4.2 13 folgende textliche Zielfestlegung:

Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden (...).“

Im Rahmen der derzeit laufenden Änderung des LROP ist zwar beabsichtigt, den Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik auf Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft zurückzunehmen. Die Änderung des LROP befindet sich jedoch noch im Verfahren und dürfte nicht vor Mitte 2022 in Kraft treten.

Aus den vorgenannten Gründen kann der vorgelegten Bauleitplanung zum Solarpark Lauenbrück aus regionalplanerischer Sicht derzeit nicht zugestimmt werden.

3. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Im aktuellen Verfahrensstand möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:

Im Süden des Plangebietes schließt sich unmittelbar ein naturschutzfachlich sehr sensibles Gebiet an, welches die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen, sich im Moorschutzprogramm befinden und Faunistisch wertvolle Bereiche mit Brutvogelvorkommen darstellt. Daher wird das Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht nicht als idealer Standort für eine PV-Freiflächenanlage angesehen. Aus diesem Grund wäre eine Alternativenprüfung und Beschreibung der Umstände, die zu einer Verwerfung der nördlichen Fläche führte wünschenswert. Aufgrund dieser sensiblen Lage ist auch die Erschließung des Gebietes von zentraler Bedeutung. Ich bitte darum, dass diese in der nächsten Auslegungsrunde geklärt ist.

Wie in der Biotopkartierung richtig beschrieben, befindet sich im Südwesten des Gebietes ein Bereich, der als tiefes Erdhochmoor in der Bodenkarte verzeichnet ist. Hier ist zu klären, ob der Bodentyp dort tatsächlich noch vorkommt. Wenn dem so ist, müssen die Regelungen der großen Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, geplant für April 2022, berücksichtigt werden.

Die Brutvogelkartierung ergab ein Feldlerchenvorkommen in etwa 50 cm zum Plangebiet. Da Feldlerchen sehr schreckhafte und scheue Tiere sind, halten sie in der Regel über 100 m Abstand zu Strukturen, hinter denen sich Füchse verstecken könnten. Durch die Realisierung der PV-Anlage würde die Feldlerche an dem kartierten Standort nicht mehr brüten können, weshalb für den Verlust Maßnahmen für die Lerche an anderer Stelle getroffen werden müssen. Dies könnten zum Beispiel Blühstreifen oder –flächen oder Lerchenfenster sein.

Auf Seite 4 der Erläuterungen wird um Ausführungen zu der Grundflächenzahl gebeten. Dazu möchte ich, von Seiten der Naturschutzbehörde einige Anmerkungen machen: Da es sich bei dem B-Plan Nr. 26 nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wird von dem Worst-Case-Szenario ausgegangen. Es wird, in Anlehnung an die Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern, für die gesamte überplante Fläche (GRZ) eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust (z.B. für Vögel der Feldflur wie Feldlerche, Wachtel) sowie ein Verlust der Bodenfunktionen bei der Eingriffsbewertung angesetzt. Wenn für die Modulzwischenflächen ein naturschutzfachlich geeignetes Management festgesetzt wird, können diese Flächen als kompensationsmindernde Maßnahme angerechnet werden, wodurch sich der Kompensationsbedarf verringert. Voraussetzung für die Anerkennung als kompensationsmindernde Maßnahme ist die Erhaltung und Pflege der Fläche. Eine Anerkennung der begrünten Modulzwischenflächen als qualifizierte Kompensationsmaßnahme, die die Anrechnung als Überkompensation ermöglicht, ist nicht sachgerecht.

Die Kompensationsmaßnahmen und Flächen bitte ich vor der nächsten Auslegungsrunde mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ich erachte die Eingrünung nach Westen als sehr sinnvoll, allerdings sollte auch die bereits bestehende Eingrünung nach Süden und Osten durch Planzeichen als Fläche zum Erhalt und Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt und ergänzt werden.

4. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

5. Stellungnahme untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

6. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Bei der Errichtung der Anlage sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, zu beachten.

7. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Da Solarparks nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.

Im Auftrage

(Schröder)

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Rotenburg, In der Ahe 32, 27356 Rotenburg (Wümme)

Jörg Schröckel
Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

js@pgn-architekten.de

Forstamt Rotenburg
Träger öffentlicher Belange
Beratungsforstamt

Bearbeitet von: Birte Riechers

Ihr Zeichen/ Nachricht vom:
25.02.2022

Mein Zeichen:
21101

Telefon + 49 (0) 4261 - 9406-28
Fax + 49 (0) 4261 - 9406-54

Birte.riechers@nfa-rotenbg.niedersachsen.de

28.03.2022

Bauleitplanung der Samtgemeinde Fintel
BPlan Nr. 26 „Solarpark Lauenbrück“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Wie aus den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, grenzen nordöstlich sowie südöstlich Waldflächen im Sinne des §2 NWaldLG an den geplanten Solarpark an.

In Betracht einer möglichen Beschattung des Solarparks sowie einer eingeschränkten Fällrichtung bei forstlichen Maßnahmen erscheint es angeraten, sich mit den angrenzenden Waldeigentümern ins Benehmen zu setzen und das Projekt abzustimmen.

Des Weiteren bestehen aus forstfachlicher Sicht keine weiteren Bedenken.



Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Birte Riechers



Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Albrecht-Thaer-Straße 6a • 27432 Bremervörde

Samtgemeinde Fintel
Berliner Straße 3
27389 Lauenbrück

per Email an: behrens@sqfintel.de

Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Straße 6a
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 9942-0
Telefax: 04761 9942-159

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	20 21 001 (R) Fin Küw/aw	Herr Küwen	-142	sebastian.kuewen@lwk-niedersachsen.de	07.03.2022

**54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel und
Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Lauenbrück "Solarpark Lauenbrück"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB
Ihre Email vom 25.02.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Behrens,

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden konkreten Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt.

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist jedoch darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.

Es ist zu erwarten, dass im Zuge der angestrebten Energiewende und des steigenden Strombedarfs, z.B. für die Elektromobilität, die Errichtung von Photovoltaikanlagen weiter zunehmen wird.

Eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen birgt große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und kann gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenwirken. Daher sollte eine kommunale Steuerung anhand entsprechender Zielformulierungen und Potentialanalysen – einschließlich agrarstruktureller Kriterien – idealerweise vorhabenbezogenen Planungen frühzeitig und proaktiv im Rahmen von regionalen Energiekonzepten, die politisch abgewogen sind, vorgeschaltet werden.

Durch die vorliegende Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Gemeinde Lauenbrück, südlich der Bahnstrecke Bremen – Hamburg mit einer Größe von ca. 7 ha vorgesehen. Das Sondergebiet ist auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche geplant. Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Eine Flächenpflege soll durch Mahd und/oder Beweidung mit Schafen erfolgen, eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln soll nicht erfolgen. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor. Daher ist die hier vorliegende Planung aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 7 ha zu werten. Im Falle noch vorzusehender Plangebiet-externer Kompensationsmaßnahmen kann sich der landwirtschaftliche Flächenverlust weiter erhöhen. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit Plangebiets-internen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht zunächst von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.

Bezüglich des in dem Plangebiet erfolgenden Entzugs landwirtschaftlicher Nutzflächen lassen die Unterlagen Aussagen zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und Umwidmungssperre (§1a (2) BauGB) bislang vermissen. Dies gilt insbesondere für eine Alternativenprüfung, ob und inwieweit Potentiale zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen in bebauten oder vorbelasteten Bereichen (z.B. auf Konversionsflächen: ehemalige Sandabbaustandorte, Deponien, Altlastenstandorte, ehemals militärisch genutzte Standorte, Industriebrachen, sonstige versiegelte Flächen usw.) umgesetzt werden können.

Grundsätzlich ist herauszustellen, dass die geplante Fläche gem. derzeit gültigem RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegt und demnach derzeit die Zielformulierung 4.2.13 aus dem derzeit gültigen LROP Niedersachsen greift, wonach landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Sofern diese Vorgabe im Rahmen der derzeit im Verfahren befindlichen Änderung des LROP zu einem Grundsatz zurückgestuft wird, wäre dies Stand Entwurf jedoch weiterhin im Rahmen einer Soll-Vorschrift zu beachten.

Ungeachtet dessen kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen. Diese Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe, als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§180 und 181 BauGB. Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte. Daneben sollte ebenfalls die agrarstrukturelle Verträglichkeit des Standortes hinsichtlich Bodengüte, Flurstruktur, Nutzungseignung und Flächenbedarf der Landwirtschaft vor Ort beleuchtet werden. Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: *„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche*

Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.

Bei Rückfragen oder für weitergehende Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Küwen
Leiter Fachgruppe Ländliche Entwicklung

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Annette Merbold

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.02.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.02.00358

Durchwahl
0511 643 3432

Hannover
29.03.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

54. Änderung F-Plan/ B-Plan Nr. 26, Solarpark Lauenbrück

Erläuterungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
und der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende
Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M. 1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung

ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der [Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Annette Merbold

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig